

Länderberichte Religionsfreiheit: Irak





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Irak bringt sich seit 2003 der Weltöffentlichkeit durch blutige Anschläge immer wieder in Erinnerung. Dabei hatte die Invasion der Amerikaner und ihrer Verbündeten nicht nur das Ziel, das Unrechtsregime des Saddam Hussein zu beseitigen, das angeblich mit chemischen Waffen drohte, sondern wollte auch einen demokratischen, und damit auch friedlichen und zivilen Staat aufzubauen. Die neue politische Ordnung im Irak sollte dann auch Vorbild und Anstoß für demokratische Entwicklungen in der Region sein.

Doch zehn Jahre nach der Invasion und dem Fall des Regimes scheint der Plan gescheitert. Noch immer gibt es gewalttätige Auseinandersetzungen, hauptsächlich zwischen Schiiten und Sunniten. In letzter Zeit verschärfen sich die konfessionellen Auseinandersetzungen, von denen auch viele Minderheiten im Irak betroffen sind. Aufgrund der Verfolgung durch extremistische Islamisten, mangelnder Sicherheit und wegen fehlender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aussichten haben etwa die Hälfte der Christen, genauso wie viele andere Minderheiten, das Land verlassen. Viele sind auch aus dem Zentral- und Südirak in den sichereren kurdischen Norden geflohen.

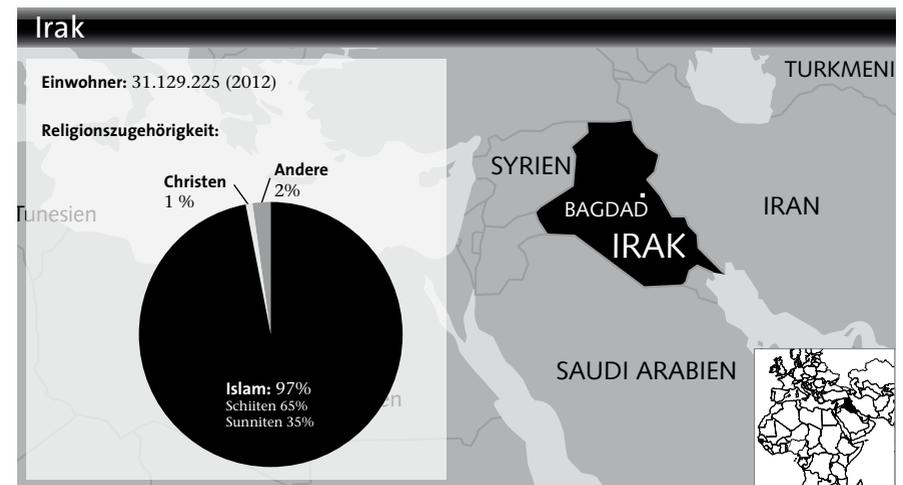
Der irakische Vielvölkerstaat hat sich zwar eine Verfassung gegeben, aber sie ist unpräzise und widerspruchsvoll. Erst die weitere Gesetzgebung und Rechtsprechung werden diese Spannungen auflösen können. Dies gilt auch für das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Religionsfreiheit. Die weitere Entwicklung wird missio aufmerksam beobachten und sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen und Konfessionen im Irak einsetzen.

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

Länderberichte Religionsfreiheit: Irak

Zitiervorschlag:

Prof. Dr. Harald Suermann, Religionsfreiheit: Irak; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 22, Aachen 2014



Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR)¹ vom 16. Dezember 1966, vom Irak am 18. Februar 1969 unterzeichnet worden². Er enthält in Artikel 18 eine für den Irak völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist vom Irak am 18. Februar 1969 unterzeichnet bzw. am 25. Januar 1971 ratifiziert worden³.

Am 14. Januar 1970 ist der Irak der Internationalen Übereinkunft über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965) beigetreten⁴.

Am 15. Juni 1994 ist der Irak der Übereinkunft über die Rechte des Kindes (1989) beigetreten, hat aber einen Vorbehalt zu Art. 14 §1 eintragen lassen, nämlich dass das Recht, dass ein Kind die Religion wechseln darf, gegen die islamische Scharia verstoße⁵.

Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung der Republik Irak wurde am 15. Oktober 2005 per Volksentscheid angenommen⁶. Sie enthält folgende Regelungen mit direkter oder indirekter Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit:

Artikel 2:

Erstens: Der Islam ist die offizielle Religion des Staates und ist eine Grundlage der Gesetzgebung:

- A. Kein Gesetz darf in Kraft treten, welches den festgelegten Vorschriften des Islam widerspricht
- B. Kein Gesetz darf in Kraft treten, welches den Prinzipien der Demokratie widerspricht.
- C. Kein Gesetz darf in Kraft treten, welches den Rechten und Grundfreiheiten widerspricht, die in dieser Verfassung festgelegt sind.

Zweitens: Die Verfassung garantiert die islamische Identität der Mehrheit des irakischen Volkes und garantiert die vollen religiösen Rechte auf Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Praxis aller Individuen wie Christen, Jesiden und Mandäer-Sabäer.

Artikel 3:

Irak ist ein Land mehrerer Nationalitäten, Religionen und Sekten. Es ist ein Gründungs- und aktives Mitglied in der Arabischen Liga und ist ihrer Charter verpflichtet, und es ist Teil der islamischen Welt.

Artikel 7:

Erstens: Jede Instanz und jedes Programm ist verboten, welche(s) Rassismus oder Terrorismus oder Vorwurf, ein Ungläubiger zu sein (*takfir*) oder ethnische Reinigung, besonders die Saddamistische Ba'ath im Irak und ihre Symbole, in welchen Namen auch immer, annimmt, dazu anstiftet, unterstützt, verherrlicht, verbreitet oder rechtfertigt. Solche Instanzen sind nicht Teil des politischen Pluralismus im Irak. Dies wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 10:

Die heiligen Schreine und religiösen Stätten im Irak sind religiöse und zivilisatorische Instanzen. Der Staat ist verpflichtet, ihre Heiligkeit zu sichern und zu erhalten, und die freie Ausübung der Rituale in ihnen zu sichern.

Artikel 14:

Iraker sind gleich vor dem Gesetz ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Volkszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, Farbe, Religion, Sekte, Glaube oder Meinung oder wirtschaftlichen oder sozialen Status.

Artikel 29:

Erstens:

A. Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft, der Staat schützt sie und ihre religiösen, moralischen und nationalen Werte.

Artikel 37:

Zweitens: Der Staat garantiert den Schutz des Einzelnen vor geistiger, politischer und religiöser Nötigung.

Artikel 41:

Iraker sind frei in ihrer Bindung an ihren Personenstand gemäß ihrer Religionen, Sekten, Glaubensvorstellungen oder Wahlmöglichkeiten, und dies wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 42:

Jeder einzelne hat Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit.

Artikel 43:

Erstens: Die Anhänger aller Religionen und Sekten sind frei in:

- A. der Ausübung der religiösen Riten, einschließlich der Hussein-Rituale.
- B. der Verwaltung der religiösen Stiftungen (*waqf*), ihren Angelegenheiten und ihrer religiösen Institutionen und dies wird durch ein Gesetz geregelt.

Zweitens: Der Staat garantiert die Freiheit des Gottesdienstes und den Schutz der Orte des Gottesdienstes.

Artikel 45:

Zweitens: Der Staat bemüht sich um den Fortschritt der irakischen Clans und Stämme, kümmert sich um ihre Angelegenheiten in einer Art, die im Einklang steht mit Religion und dem Gesetz, und hält ihre edlen menschlichen Werte hoch in einer Weise, die zu der Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Der Staat verbietet die Stammestraktionen, die im Widerspruch zu Menschenrechten stehen.

Im Oktober 2005 wurde die neue Verfassung per Volksentscheid. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit steckt die Verfassung voller Widersprüche. So nennt Art. 2 den Islam als offizielle Staatsreligion und Grundquelle der Gesetzgebung. Es wird weiterhin ausgeführt, dass kein Gesetz erlassen werden kann, das 1. die unbestrittenen Regeln des Islam, 2. die Prinzipien der Demokratie und 3. den in der Verfassung genannten Rechten und Grundfreiheiten widersprechen darf. Im zweiten Absatz werden sowohl die islamische Identität der Mehrheit der Iraker als auch die vollen religiösen Rechte für alle Individuen und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und der religiösen Praxis garantiert.

Art. 14 steht in größter Spannung zu den vorher dargestellten Grundprinzipien, wonach der Islam die Grundquelle des Rechts ist, da nach allgemeiner Interpretation des islamischen Rechts sowohl Frauen als auch Nicht-Muslime aufgrund des Geschlechts bzw. der Religion mindere Rechte haben.

Neben den individuellen Rechten garantiert die Verfassung auch Rechte der Religionsgemeinschaft, wie die Eigenständigkeit im Personenstandrecht, die Freiheit des Gottesdienstes und den Schutz ihrer Orte, sowie die Verwaltung ihrer Frommen Stiftungen (*waqf*).

Der neuen Verfassung mangelt aber es an Klarheit und Eindeutigkeit, was Minderheitenrechte und Religionsfreiheit betrifft. Die Verfassung versucht das islamische Recht mit den Menschenrechten und demokratischen Prinzipien zu vereinen. Die hierdurch entstehende Spannung muss durch Rechtsprechung und Gesetzgebung gemindert werden. Es verweisen verschiedene Artikel darauf, dass das Nähere ein Gesetz regeln soll, einige dieser Gesetze sind aber noch nicht verabschiedet. Begriffe wie „Herrschaft des Islam“, „Prinzipien der Demokratie“ und „Rechte und Grundfreiheiten“ sind nicht definiert (Art. 2).

Der Mangel an Eindeutigkeit ist den Umständen der Entstehung der Verfassung geschuldet. Als Identität bildendes und das Zusammenleben regelndes Grunddokument mussten die widersprüchlichen Erwartungen der verschiedenen Gruppen, wie z.B. die stark säkularen Kurden und die religiösen Schiiten, berücksichtigt werden. Dies ging nur durch widersprüchliche und vage Formulierungen, so dass die folgende Gesetzgebung und Gesetzesinterpretation durch Gerichte die Spannungen und Widersprüche aufheben muss.

Wie stark die Spannungen der verschiedenen Gruppen im Irak waren und noch sind, zeigt Art. 7, der Terrorismus, Rassismus, ethnische Reinigung verbietet, und unter anderem auch *takfir*, den Vorwurf, ein Ungläubiger zu sein. Letzteres hat schiitisch-sunnitische Auseinandersetzungen zum Hintergrund: eine extreme sunnitische Position betrachtet die Schiiten als Ungläubige und rechtfertigt so blutige Anschläge auf sie. Der Hintergrund ist nicht der Vorwurf gegenüber nicht-Muslimen, ungläubig zu sein. Aber dieser Art. kommt natürlich auch den nicht-Muslimen zugute.

Die politische und religiöse Situation

Politische Entwicklung

Am 20. März 2003 begannen die Amerikaner zusammen mit Alliierten die Invasion des Iraks. Danach etablierten die USA eine Coalition Provision Authority für die Regierung des Iraks. Es folgte die Auflösung der alten Regierungspartei, der Ba'ath-Partei, und die der Armee. Viele der Sunniten, die in diesen beiden Organen gedient hatten, schlossen sich daraufhin den Aufständischen an. In den folgenden Jahren kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Sunniten und den Schiiten, die 2007 bis an den Rand eines Bürgerkrieges gingen. Am 30. Dezember 2006 wurde der frühere Diktator Saddam Hussein gehängt, so wie einige seiner engsten Verbündeten. Neben der Auseinandersetzung zwischen Sunniten und Schiiten kam es zu heftigen Übergriffen auf die irakischen Minderheiten: Jesiden, Mandäer, Schabaks, Yarsan und Christen. Nach 2007 ging die Gewalt allmählich zurück. Hiernach zogen sich die amerikanischen Truppen immer mehr aus den Städten und aus den Provinzen in die Kasernen zurück oder wurden in die Heimat verlegt. 2009 soll die Todesrate von Zivilisten auf den niedrigsten Stand gesunken sein. Der Abzug – bis auf 4000 Militärs – war Ende 2011 beendet. In den Jahren 2011 und 2012 boykottierte die Irakische Nationalbewegung, eine sunnitische Partei, aus Protest gegen die schiitische Politik das Parlament und der sunnitische Vizepräsident Tariq al-Hashimi floh in die halbautonome Region Kurdistan. Er wurde später wegen 150 Attacken auf Pilger verurteilt.

Seit dem Abzug der ausländischen Truppen verschärft sich erneut die sunnitisch-schiitische Auseinandersetzung mit einer steigenden Zahl an blutigen Anschlägen. Durch den syrischen Bürgerkrieg werden diese noch angeheizt.

Der Irak gliedert sich in drei Regionen. Im Norden liegt die autonome kurdische Region. Sie wurde schon in den 1970er Jahren als teilautonome Region eingerichtet. Der Status und die Grenzen haben sich seit der Zeit immer wieder verändert. In der neuen irakischen Verfassung wurde der Status der Region anerkannt. Die Grenzen sind umstritten. Mossul, die Ninive-Ebene und Kirkuk werden von Kurdistan beansprucht und eine Volksabstimmung über den Status dieser Regionen wurde auf ein unbekanntes Datum verschoben. Kurdistan hat eine eigene Verfassung⁷. Sie wurde am 24. Juni 2009 durch das Regionalparlament verabschiedet, jedoch soll sie einem Referendum unterworfen, bevor der Präsident sie ratifiziert⁸. Dies ist noch nicht geschehen. Die wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Religionsfreiheit sind:

Artikel 5:

Erstens: Das Volk der Kurdistanregion besteht aus Kurden, Turkmenen, Arabern, Chaldo-Assyro-Syrer, Armenier und anderen, die Bürger Kurdistans sind.

Artikel 6:

Die Verfassung bestätigt und achtet die islamische Identität der Mehrheit des Volkes von Kurdistan-Irak. Sie hält auch hoch und achtet alle religiösen Rechte der Christen, Jesiden und anderer und garantiert jedem einzelnen in der Region Glaubensfreiheit und die Freiheit ihre religiösen Riten und Rituale zu praktizieren. Sie erklärt, dass die Prinzipien des islamischen Rechts eine Grundquelle der Gesetzgebung ist, und als solche, ist es nicht erlaubt zu:

Erstens: Ein Gesetz zu erlassen, das den anerkannten Lehren des Islams widerspricht.

Zweitens: Ein Gesetz zu erlassen, das den Prinzipien der Demokratie widerspricht

Drittens: Ein Gesetz zu erlassen, das den Rechten und Grundfreiheiten widerspricht, die in dieser Verfassung festgesetzt sind

Artikel 19 – Würde, Leben und Freiheit

Neuntens: Es gibt keine Nötigung in Angelegenheiten der Religion Jede Person hat das Recht auf Freiheit der Religion, des Glaubens, der Gedanken und des Gewissens. Die Regierung der Region garantiert die Freiheit der Muslime, Christen, Jesiden und anderer, Gottesdienst abzuhalten und ihre Riten und Rituale ihrer Religionen zu praktizieren ohne einer Gefahr ausgesetzt zu sein. Die Regierung der Region garantiert die Unantastbarkeit der Moscheen, Kirchen und anderer Plätze des Gottesdienstes. Um ihre Unantastbarkeit und die Heiligkeit ihrer Botschaft zu sichern, ist es verboten, Moscheen, Kirchen, und Gottesdienstplätze für Parteiaktivitäten oder politischen Aktivitäten zu nutzen.

Artikel 20: Gleichheit

Erstens: Alle sind gleich vor dem Gesetz.

Zweitens: Alle Formen der Diskriminierung auf der Grundlage der Rasse, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, des sozialen Hintergrunds, der Nationalität, der Herkunft, der Religion, des Glaubens, der Gedanken, des Alters, des sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Status oder Handicaps sind verboten. Die Grundsätze der Gleichheit verhindern nicht, die Auswirkungen und Konsequenzen der früheren Unrechts zu beseitigen, die durch die früheren Regime gegen die Bürger Kurdistan-Iraks und seiner ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen verübt wurden.

Artikel 30:

Erstens: Die Bestimmungen des Personenstandgesetzes für die Anhänger einer Religion werden nicht den Anhängern einer anderen Religion auferlegt.

Zweitens: Die Anhänger nicht-muslimischer Religionen und Gemeinden, wie Christen, Jesiden und anderen können ihre eigenen religiösen Räte errichten

und den spezifischen Bestimmungen des Personenstandgesetzes ihres Glaubens folgen. Solche Personenstandbestimmungen werden durch Gesetz festgelegt, und Personenstandsfälle werden vor ein Personenstandsgericht gebracht. Die Bestimmungen des Personenstandgesetzes, die den nicht-muslimischen Religionen und Gemeinschaften eigen sind, bleiben in der Kurdistanregion in Kraft solange sie nicht durch Gesetz abgeändert oder annulliert werden.

Interpretation der kurdischen Verfassung

Nach Art. 5 ist die Verfassung Garant für das Zusammenleben von verschiedenen Völkern und die friedliche Koexistenz unterschiedlicher Religionen und Konfessionen des Landes. Es wird hervorgehoben, dass sich die Bevölkerung der Region aus Kurden, Turkmenen, Arabern, Assyro-Chaldäern, Armeniern und weiteren kleineren Volksgruppen zusammensetzt, die als Bürger der Region die volle Gleichberechtigung besitzen. Die politischen und kulturellen Rechte aller Minderheiten sind garantiert, einschließlich des Rechtes auf Bildung in der jeweiligen Muttersprache. Den ethnischen und religiösen Minderheiten wird sogar gestattet, sich selbst verwaltende Distrikte innerhalb der Grenzen der Region einzurichten.

Anders als die irakische Verfassung erklärt das kurdische Grundgesetz den Islam nicht zur offiziellen Religion des Staates. In Art. 6 wird die islamische Identität der Mehrheit der Bevölkerung der Region betont und darauf verwiesen, dass die Scharia eine grundlegende Quelle der Gesetzgebung ist und kein Gesetz gültig ist, wenn es im Widerspruch zu den Grundsätzen des Islam steht. Der Islam ist damit jedoch nicht die alleinige Gesetzgebungsgrundlage. Menschenrechte, Freiheit und Demokratie sind in gleicher Weise zu beachten und einzubeziehen. In diesem Zusammenhang verbietet die Verfassung jegliche Diskriminierung nach Religion, Ethnizität, Geschlecht und Ideologie. Ausdrücklich wird auf die Achtung der religiösen Rechte von Christen und Jesiden verwiesen.

Zentral- und Südirak

Der übrige Irak teilt sich ebenfalls in einen von Schiiten dominierten Süden und einen von Sunniten dominierten Zentralirak. In Bagdad leben Angehörige beider islamischer Konfessionen, jede weitgehend in eigenen Vierteln. Ebenso lebt noch eine größere Anzahl von Christen in Bagdad. Im Süden des Irak liegen wichtige schiitische Heiligtümer.

Religionen und Minderheiten im Irak

Die Regierung genauso wie die kurdische Regionalregierung, unterhält drei waqfs (Religiöse Stiftungen): die sunnitische, die schiitische, die christliche und anders

religiöse Stiftungen. Die Stiftungen, die unter der Autorität des Büros des Premierministers funktionieren, verteilen Regierungsunterstützungen für den Erhalt und den Schutz von religiösen Einrichtungen⁹.

Religionsfreiheit ist im Irak ein Problem der Minderheiten, die sich ethnisch definieren. Die Religionszugehörigkeit ist nur ein weiteres Merkmal der jeweiligen nicht-muslimischen Minderheit. Insofern ist die Unterscheidung zwischen Religionsfreiheit und Minderheitenschutz nicht immer einfach. Oder andersherum es ist nicht immer einfach festzustellen, ob eine Diskriminierung „nur“ wegen der ethnischen Zugehörigkeit erfolgt (Minderheitenschutz), oder wegen des nicht-muslimischen Glaubens (Religionsfreiheit).

Das politische System im Irak entwickelt sich immer mehr zu einem System, in dem die Parteien bestimmte, konfessionell oder ethnisch definierte Gruppen vertreten. Minderheiten geraten dabei unter Druck, wenn sie sich nicht einer der Parteien anschließen. Minderheiten berichten, dass sie wegen ihrer politischen Zugehörigkeit diskriminiert wurden. Stellen in Regierungsbehörden werden nur an Personen mit einer entsprechenden Parteizugehörigkeit vergeben¹⁰. Einige extremistische Gruppen verüben weiterhin Anschläge auf „unislamische“ Geschäfte und Dienstleistungen, die von Minderheiten (Christen und Jesiden) geführt werden. Hierzu gehören insbesondere die Alkoholgeschäfte oder Restaurants mit alkoholischen Getränken¹¹. In der Schule erfahren die Kinder eine Diskriminierung insofern die Curricula für eine Religion, eine Nation, einem Block oder eine Partei parteiisch sind. 70% der Christen fühlt sich hier diskriminiert, im Vergleich dazu 97% der Faili Kurden und 83% der Sabäer-Mandäer¹². Allerdings ist es den Syrisch-sprechenden Christen erlaubt, ihre Sprache zu pflegen und zu lehren. Dies ist vor allem in der kurdischen Gegend möglich.

Für die internen Flüchtlinge, unter ihnen viele Christen, die in den kurdischen Teil des Iraks geflohen sind, ist es schwierig, Wohnungen zu finden. Andererseits ist es den Christen in Bagdad kaum möglich, ihre Häuser zu einem fairen Preis zu verkaufen. Teilweise werden gezielt Gerüchte über anstehende Gewalt gegen Christen gestreut, um die Hauspreise zu senken¹³.

Der Minderheitenausschuss, der kürzlich innerhalb des Irakisches Repräsentantenrat gebildet wurde, will die Schulcurricula in dem Sinne reformieren, dass positiver über Iraks Minderheiten gesprochen wird, die berufliche Diskriminierung beseitigen und eine bessere Grundversorgung für Minderheiten sicherstellen¹⁴.

Situation der verschiedenen Konfessionen

Es gibt im Irak eine große Zahl an ethnischen und religiösen Minderheiten. In einigen Fällen grenzen sich die Minderheiten sowohl ethnisch als auch religiös

von den anderen Gruppen ab. Die ethnische und die religiöse Zugehörigkeit ergänzen sich. So gehört jeder Armenier zu einer Armenischen Kirche, ein Armenier kann kein Muslim sein ohne seine ethnische Zugehörigkeit zu verlieren. Genauso gehören die assyrischen Christen ethnisch zu den Assyrer, auch wenn diese sich heute wiederum mit den Chaldäern und den Syrern zu einer größeren ethnischen Gruppe zusammenschließen.

Im Irak gibt es folgende Minderheiten (mit geschätzten Größenangaben)¹⁵:

- Bahai (Bahaitum 1.000)
- Iraker aus Ostafrika (Zahl ist unbekannt)
- Chaldo-Assyrer (Christen; unter 400.000)
- Armenier (Christen 30.000)
- sonstige Christen (verschiedene Gruppen 20.000)
- Tscherkessen (Sunniten 2.000)
- Faili-Kurden (Schiiten, unbekannt)
- Juden (Judentum, unter 10)
- Kakai-Kurden / Ahl-e Haqq (Kakaismus 200.000)
- Palästinenser (Sunniten 10-15.000)
- Roma / Kawliya (Sunniten und Schiiten 60.000)
- Sabier / Mandäer (Mandaismus 5.000)
- Schabak (Sunniten und Schiiten 200-500.000)
- Türkmene (Sunniten und Schiiten weniger als 600.000)
- Jesiden (Jesidentum 500.000)

Islam

Etwa 97% der Bevölkerung sind muslimisch, 60% Schiiten und etwa 32-37% Sunniten. 18-20% sind kurdische, 12-16% arabische und der Rest turkmenische Sunniten.

Es wird berichtet, dass es in der Gesellschaft zu Diskriminierungen aufgrund des Glaubens oder der Glaubenspraxis kommt. Sektiererische Gewalt in vielen Teilen des Landes beeinträchtigt die freie Ausübung der religiösen Praxis. Sie wird vor allem von islamistischen Gruppen ausgeübt, die ihre Interpretation des Islam gesellschaftlich durchsetzen wollen. Die Gewaltanwendung betrifft zwar alle gesellschaftlichen Gruppen, hat aber auf die religiösen Minderheiten besonders hart, eben weil sie eine Minderheit sind und weil sie keine Clanstrukturen haben, die ihnen Schutz bieten.

Individuen aller ethnischen und religiösen Gruppen wurden wegen ihrer religiösen Identität angegriffen durch Belästigung, Einschüchterung, Raub, Kidnappen und Mord. Die größte Zahl dieser Übergriffe betraf die Schiiten.

Wer den Islam verlässt, erleidet meist eine ernsthafte soziale Verfolgung und Ausgrenzung bis Mord, der oft durch Bekannte begangen wird.

Nicht-Muslime und säkulare Araber fühlten sich dermaßen unter Druck, dass sie gewisse islamische Gebräuche annahmen wie das Antragen des *hijabs* (Kopftuchs) oder das Fasten während des Ramadan.

Die Sunniten fühlen sich benachteiligt und diskriminiert als Strafe für die Bevorzugung unter dem Regime Saddam Husseins. Sie fühlen sich auch geächtet, weil sie als Sunniten mit den extremistischen Elementen im Islam identifiziert werden¹⁶.

Minderheiten, einschließlich Schiiten, in sunnitisch dominierten Gegenden, und Minderheiten, einschließlich Sunniten, in schiitisch dominierten Gegenden erhalten nach Berichten Briefe mit Todesdrohungen. So wurden Christen im Viertel Mansur in Bagdad mit dem Tode bedroht, damit sie das Viertel verlassen. Neben der religiösen Intoleranz gibt es auch ökonomische Beweggründe für die Androhungen, um so sich die Immobilien anzueignen, wenn die Christen das Viertel verlassen haben¹⁷.

Die Schabaks sind eine heterodoxe schiitische Gruppe. Die 60.000 Mitglieder wohnen im Raum Mosul. Sie waren wiederholt Opfer von Anschlägen.

Nicht-muslimische Minderheiten

Neben den Christen gibt es Jesiden (etwa 300.000), hauptsächlich in der Ninive-Ebene, Mandäer (Sabäer), 60-70.000 bis 2003 überwiegend im südlichen Irak.

Die Jesiden werden von den Muslimen als Teufelsanbeter betrachtet und verfolgt. In 2007 kam es zu den blutigsten Anschlägen auf die Jesiden mit über 500 Toten und in 2009 wurden bei einem Selbstmordanschlag weitere 30 Menschen getötet.

Gemäß den Leitern der Sabäer-Mandäer sind von dieser Gruppe noch 4.000 im Land geblieben.

Die Leiter der Bahais berichten, dass die Anzahl der Gläubigen auf unter 2.000 gefallen und im ganzen Land verstreut ist.

Die Kakai'i-Gruppe in der Umgebung von Kirkuk hat etwa noch 24.500 Mitglieder.

Acht Juden sollen noch in Bagdad leben.

Christen

Bis Ende des Jahres 2010 waren Schätzungen zufolge 25 Kirchen und Kloster Ziele von Anschlägen, bei denen etwa 900 Christen umkamen¹⁸. Darüber hinaus sind Christen im besonderen Maße entführt und im Zentral- und Südirak vertrieben worden. Weiterhin werden auf sie, wie ebenso auf andere Minderheit, in den umstrittenen Gebieten, wie Mosul, Kirkuk und Ninive-Ebene verstärkt Anschläge und Entführungen verübt.

Angeblich gibt es ein diskriminierendes Verhalten der kurdischen Regionalregierung gegenüber religiösen Minderheiten. Viele Christen behaupten, dass die Regionalregierung unangemessen die Rückgabe von Kirchenbesitz und Besitz der Christen verzögert¹⁹.

In den Provinzräten wurden nach einigen Auseinandersetzungen 6 Sitze für Minderheiten reserviert: in Bagdad je einen für die Christen und Mandäer, in der Ninive-Ebene drei für Christen und je einen für Schabaks und Jesiden, in Basrah einen für Christen²⁰.

Es gibt keine Quote für Christen im kurdischen Parlament, wohl im irakischen Parlament. Mitglieder der Minderheiten haben durchaus wichtige Ämter in dem nationalen Parlament und der Zentralregierung inne, genauso wie in den kurdischen Regionalparlament. In den Regierungsbehörden sind sie jedoch deutlich unterrepräsentiert.

Der irakische Ministerrat (Council of Ministers) hat ein christliches Mitglied (Umwelt) und der kurdische Rat der Minister ein christliches Mitglied (Kommunikation und Transport) und ein jesidisches Mitglied (Landwirtschaft und Wasser)²¹.

Wesentliche Detailfragen

Apostasie/Konversion

Artikel 41 der Verfassung garantiert die freie Annahme des Personenstatus gemäß der jeweiligen Religion, Konfession oder Glaubens. Die notwendigen Begleitgesetze jedoch wurden noch nicht beschlossen, so dass das Gesetz zum Personenstatus von 1959 (Gesetz 188) in Kraft bleibt, welches Gerichtsurteile in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Scharia verlangt und für alle Bürger gilt, die nicht aufgrund eines Sondergesetzes ausgenommen sind. Allerdings gibt es im irakischen Strafgesetzbuch auch keine Referenz auf Apostasie als ein Verbrechen. Deshalb ist es auch nicht möglich, dass es eine staatliche Verfolgung gibt, wenn jemand den Islam verlässt.

Christliche Pastoren berichten, dass auf sie Druck von den kurdischen Autonomiebehörden ausgeübt wurde, um keine missionarische Aktivitäten auszuüben. Jedoch weist die Kurdische Regionalregierung Vorwürfe zurück, Christen und andere Minderheiten zu diskriminieren.

Regulierungen der Regierung, die die Konversion von Muslimen zu anderen Religionen verhindert und die Konversion von Minderjährigen verpflichtet, wenn die Eltern zum Islam konvertieren wurden noch nicht darauf hin überprüft,

ob sie vor der Verfassung Bestand haben. Die Religionsfreiheit wird in der Praxis aber von der Regierung gehalten²².

Kinder, von denen ein Elternteil zum Islam konvertiert ist, wird automatisch Muslim. In 2008 verweigerte das Kassationsgericht, einem Volljährigen, zurück zum Christentum zu wechseln, der als Kind Muslim wurde, weil sein Vater zum Islam übertrat. Der Fall sollte auch vor das Verfassungsgericht gebracht werden, jedoch weigerte es sich den Fall zu entscheiden, da eine Entscheidung zugunsten der Religionsfreiheit mächtige religiöse Gruppen gegen sich aufgebracht hätte.

Anders entschied 2004 das Kassationsgericht der kurdischen Autonomiebehörde, das es damit begründet, dass es ein unerlaubter Eingriff in die Religionsausübung ist, einen Erwachsenen vom Wechsel der Religion abzuhalten. Es verwies darauf, dass das Transitional Administrative Law, die „Interim-Verfassung“ - ähnlich der endgültigen Verfassung - den islamischen Charakter des Staates respektiert, aber nicht vorschreibt, Muslim zu bleiben. Es schlägt implizit eine Neuinterpretation der Scharia vor, indem es auf den Koranvers verweist, nach dem es keinen Zwang in der Religion gibt. Damit ist ein Weg zur Annäherung von Menschenrechtsverständnis und Scharia-Interpretation aufgezeigt.

Blasphemie

In Kurdistan gibt es einen Entwurf eines Blasphemie-Gesetzes. Es wird bis zu 10 Jahren Haft angedroht für diejenigen, die Gott oder die Propheten beleidigen oder Heilige Bücher und Stätten beschädigen²³.

Nach der Invasion im Jahre 2003 wurden drei Räte für das *Awqaf*-Ministerium geschaffen: eins für die Schiiten, eins für die Sunniten und eins für Nicht-Muslime. Zu den letzteren gehören Christen, Jesiden und Mandäer/Sabäer.

Bau von Gebetsstätten / waqf

Nach der Umstrukturierung sollte das Budget für die Frommen Stiftungen gemäß dem Bevölkerungsanteil verteilt werden.

Nach dem Auszug der Christen sind die Jesiden zur zweitgrößten Religion im Irak geworden und haben somit das Recht, die Spitze des Rates der Frommen Stiftung (waqf) zu besetzen²⁴.

Der Bau von Kirchen ist frei im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung. Die nicht-muslimische Abteilung kann den Bau und Unterhalt von christlichen Kirchen finanziell unterstützen.

Ausbildung von Geistlichen

Das kirchliche Personal kann frei ausgebildet werden. Das Babel College, die katholisch-theologischen Fakultät, ist von Bagdad nach Ankawa umgezogen,

weil ein Unterricht wegen drohenden Anschlägen und Übergriffen in Bagdad nicht mehr möglich war.

Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Es wird berichtet, dass im Jahr 2011 Personalausweise ausgegeben wurden, die die Religion des Halters aufführte .

Private Schulen

Private Schulen sind möglich und werden von den Kirchen unterhalten.

Religionsunterricht

Die Regierung schreibt islamischen Unterricht in öffentlichen Schulen vor, Nicht-Muslime können sich allerdings befreien lassen. In den meisten Gegenden sieht der Lehrplan islamische Erziehung und Korankunde vor. Die Lehrpläne neigen heute zu einer schiitischen Interpretation des Islam. Lehrinhalte sind nicht von Stellen bereinigt, die eine gewalttätige Interpretation des Islam erlauben oder nahelegen, so dass auch von einigen Lehrern der Dschihad gelehrt wird²⁶. Es gibt auch private religiöse Schulen. Diese müssen wie die anderen privaten Schulen eine Erlaubnis vom Generaldirektor für private und öffentliche Schulen erhalten. Die Kurdische Regionalregierung unterstützt aramäisch-sprachige öffentliche Schulen auf ihrem Gebiet. In dieser Region sind weder Religionsunterricht noch Koranstudien vorgeschrieben²⁷.

Bezahlung des Klerus

Die Regierung unterhält drei *awqafs* (Fromme/Religiöse Stiftungen). Sie dienen zur Finanzierung des Unterhalts und Schutzes der religiösen Einrichtungen. Es gibt sunnitische und schiitische, sowie solche für Christen und andere Religionen

Frauen der Minderheiten

Frauen aus Minderheiten sind wegen ihres Geschlechts und ihr Angehörigkeit zu einer Minderheit besonders Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Beides wird sowohl von der Mehrheit als auch von der eigenen Minderheit ausgeübt²⁸. Frauen von nicht-muslimischen Minderheiten beklagen sich, dass sie unter Druck gesetzt werden, ihre traditionelle Kleidung gegen islamische Kleidung zu tauschen. In einigen Gegenden werden die Frauen gedrängt, den *hijab* zu tragen.²⁹

Fazit

Die Religionsfreiheit wird aufgrund der Verfassung im Irak garantiert. Allerdings ist in der Verfassung auch die Beachtung der islamischen Prinzipien vorgeschrieben. Diese Spannung muss durch die konkrete Rechtsprechung aufgelöst werden.

Die Garantie der Religionsfreiheit durch die Verfassung genügt nicht. Es muss auch eine Regierung und der Staatsapparat diese durchsetzen wollen und können. Das ist aber im Zentral- und Südirak nicht gegeben. Die Parteien und die Regierung orientieren sich verstärkt an konfessionellen Interessen und so gibt es aktuell praktisch keine überregionale Partei, die nicht die Interessen einer konfessionellen oder religiösen Gruppe vertritt. Dabei wird vor Anwendung von Gewalt nicht zurückgeschreckt. Es betrifft in erster Linie Schiiten und Sunniten, hat aber verheerende Wirkungen auf die Minderheiten.

In der kurdischen Autonomen Region allerdings unterbindet die Regierung konfessionelle Auseinandersetzungen und es hat praktisch schon seit Jahren keine Anschläge gegeben. Als konfessionelle bzw. religiöse Auseinandersetzungen drohten, schritt die Regierung sofort ein.

Allerdings gibt es auch Klagen, dass die kurdische Regierung in einigen Bereichen diskriminierend gegenüber Minderheiten handeln soll. Insgesamt ist allerdings die Sicherheit und Religionsfreiheit in dieser Region so groß, dass dieses Gebiet für innerirakische christliche Flüchtlinge als sicherer Hafen gilt.

In einer langfristigen Perspektive sind die Auseinandersetzungen zwischen schiitischen und sunnitischen Gruppen für die Entwicklung der Religionsfreiheit wichtig. Weil keine der beiden Parteien die blutigen Auseinandersetzungen gewinnen kann, werden sich die beiden Gruppen auf den Respekt der Verschiedenheit zugunsten eines friedlicheren Zusammenlebens einigen müssen. Das Verbot des *takfirs* in der Verfassung weist heute schon in diese Richtung.

Endnoten

- 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte <http://de.consenser.org/book/export/html/2264>, gesehen am 24.3.2013.
- 2 4. International Covenant on Civil and Political Rights <http://treaties.un.org/doc/publication/mtdsg/volume%20i/chapter%20iv/iv-4.en.pdf>, gesehen am 30.3.2013.
- 3 UNTC <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=080000280004bf5>, gesehen am 23.3.2013.
- 4 United Nations Treaty Collection http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-2&chapter=4&lang=en, gesehen am 14.5.2013.
- 5 Status of 11. Convention on the Rights of the Child http://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtdsg_no=iv-11&chapter=4&lang=en#EndDec, gesehen am 14.5.2013.
- 6 Englische Übersetzung der Verfassung Iraqi Constitution (2005) <http://aceproject.org/ero-en/regions/mideast/IQ/Full%20Text%20of%20Iraqi%20Constitution.pdf/view>, gesehen am 13.6.2013. Deutsche Übersetzung stammt vom Autor.
- 7 Draft Constitution of the Iraqi Kurdistan Region <http://content.lib.utah.edu/utils/getfile/collection/qip/id/276/filename/277.pdf>, gesehen am 14.6.2013.
- 8 Kurdistan Parliament approves draft constitution <http://www.ekurd.net/mismas/articles/misc2009/6/independentstate2848.htm>, gesehen am 14.6.2013.
- 9 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT, <http://www.state.gov/documents/organization/208602.pdf>, gesehen am 14.6.2013, 5.
- 10 Preti Taneja, Minority Rights Group International, *Iraq's minorities: participation in public life*, London (Minority Rights Group International) 2011, S. 13–14.
- 11 Preti Taneja, Minority Rights Group International, *Iraq's minorities: participation in public life*, London (Minority Rights Group International) 2011, S. 15–16.
- 12 Ebd., 18.
- 13 IOM Emergency needs assessments, Displacement of Christians to the North of Iraq 31 January 2011, 2 <http://www.iomiraq.net/Documents/Christian%20Displacement%2031%20January%202011%20EN%20Final.pdf>, gesehen am 17.5.2013.
- 14 Taneja, Minority Rights Group International, *Iraq's minorities*, 15.
- 15 Bill Bowering, "Minority rights in post-war Iraq: an impending catastrophe?," in: *International Journal of Contemporary Iraqi Studies*, 5/3, 2012, 319–335, hier 324–331; Mumtaz Lalani, Minority Rights Group International, *Still targeted: continued persecution of Iraq's minorities*, London (Minority Rights Group International) 2010, 5–9.
- 16 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT <http://www.state.gov/documents/organization/208602.pdf>, gesehen am 14.6.2013.
- 17 Ebd.
- 18 Ferhad Ibrahim, „Droht eine Zerstörung der ethnischen und religiösen Vielfalt im Irak?“, <http://www.bpb.de/apuz/33465/droht-eine-zerstoerung-der-ethnischen-und-religioesen-vielfalt-im-irak?p=all>, gesehen am 14.6.2013.
- 19 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT <http://www.state.gov/documents/organization/208602.pdf>, gesehen am 14.6.2013.
- 20 Mumtaz Lalani, Minority Rights Group International, *Still targeted: continued persecution of Iraq's minorities*, London (Minority Rights Group International) 2010, 22.
- 21 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT <http://www.state.gov/documents/organization/208602.pdf>, gesehen am 14.6.2013.

- 22 Ebd.
- 23 Assyrian International News Agency, Proposed Blasphemy Law and Religious Diversity in Kurdish Iraq – 20120628053506.pdf <http://www.aina.org/news/20120628053506.pdf>, gesehen am 14.6.2013; Kurdistan blasphemy law considered, in: *Mission Network News*, 2012 <http://www.mnnonline.org/article/17436>, gesehen am 14.6.2013.
- 24 Die irakischen religiösen Minderheiten haben 14 Sitze im Repräsentantenrat: sieben für die Jesiden, fünf für die Christen und jeweils einen für die Sabaer und die Schabaks Khudr Khallat, Endowment law for Iraq's Christians, Yazidis and Sabeans almost ready <http://www.aknews.com/en/aknews/1/291478/>
- 25 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT.
- 26 Mumtaz Lalani, Minority Rights Group International, *Still targeted: continued persecution of Iraq's minorities*, London (Minority Rights Group International) 2010, 25.
- 27 Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, IRAQ 2012 INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM REPORT <http://www.state.gov/documents/organization/208602.pdf>, gesehen am 14.6.2013.
- 28 Preti Taneja, Minority Rights Group International, *Iraq's minorities: participation in public life*, London (Minority Rights Group International) 2011, S. 5.
- 29 Ebd., 25.

Erschienene Publikationen:

- 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Spendenkonto 122 122

Pax Bank eG

BLZ 370 601 93

Autor: Prof. Dr. Harald Suermann

© missio 2014

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 530

